

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/46726/2001/006

Salzburg, 30. Oktober 2001

Betrifft:

Dkfm. Mateschitz Dietrich, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für das Einziehen einer Zwischendecke in einer bestehenden Garage und die Adaptierung zu einem Gymnastikraum samt Sanitärräumen auf Gst. 2285/4, KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt, Liegenschaft Nonnberggasse 20/Brunnhausgasse 4

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Dkfm. Dietrich Mateschitz

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Einziehen einer Zwischendecke in einer bestehenden Garage und die Adaptierung zu einem Gymnastikraum samt Sanitärräumen auf Gst. 2285/4, KG Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt, Liegenschaft Nonnberggasse 20/Brunnhausgasse 4

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/47148/1997/035

Salzburg, 30. Oktober 2001

Betrifft:

Ketter Thorsten, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines ostseitigen Zubaus (Erweiterung des bestehenden Bäckereibetriebes) auf Gst. 635/2 (mit den ehemaligen Parzellen: 635/2, 638, 637, 639/2 und 827 – südliche Zufahrt; alle nunmehr zu Gst. 635/2 vereinigt) KG Morzg, Morzger Straße 79.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998 wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.7.2001 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 2.10.2001, Zahl: 20703-1/01286/3-2001, erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 12.10.2001, Zahl: 5/01/47148/97/34, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) für die Errichtung eines ostseitigen Zubaus (Erweiterung des bestehenden Bäckereibetriebes) auf Gst. 635/2 (mit den ehemaligen Parzellen: 635/2, 638, 637, 639/2 und 827 – südliche Zufahrt; alle nunmehr zu Gst. 635/2 vereinigt) KG Morzg, Morzger Straße 79, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als „Grünland – ländliche Gebiete“ ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Info-Z
Ihr direkter Draht
8072-2501

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33607/01/6

Salzburg, 30. Oktober 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Mercedes/Karolingerstraße 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Mercedes/Karolingerstraße 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 19.11.2001 bis einschließlich 17.12.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/030

Salzburg, 23. Oktober 2001

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Münchner Bundesstraße, von der Fischergasse nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Münchner Bundesstraße, von der Fischergasse in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Münchner Bundesstraße 95A (Gst. 959/17 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Innerhalb dieses Bereiches ist als **erster Abschnitt** der Hauptkanal von der Fischergasse in nordwestlicher Richtung bis zum Johann-Lugstein-Weg errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Gewerbeamt
Ihr direkter Draht
8072-3120

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/47653/2001/02

Salzburg, 6. November 2001

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Karl-Emminger-Straße (GK Fischer-von-Erlach-Straße); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Kotober 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1**) bestimmt worden, dass im Bereich der Karl-Emminger-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Treppelweg im Bereich zwischen den Liegenschaften Karl-Emminger-Straße ONr. 1 und ONr. 2 in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Karl-Emminger-Straße ONr. 14 (Grundstück 929/48 KG Morzg) ab 15. Mai 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 31. Mai 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/44784/01/1

Salzburg, 18. Oktober 2001

Betrifft:

Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt Salzburg

Beilage: Anlage A

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.10.2001, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 282/1974 idF BGBl. Nr. 109/1994 wird wie

folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke), das sind pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g, ist im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 18 Jahren in der Zeit vom 31.12.2001, 12.00 Uhr, bis 1.1.2002, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

Kleinf Feuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäuser sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II untersagt.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 DDr.Karl Gollegger

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20381/2001/11

Salzburg, 24. Oktober 2001

Betrifft:
Steuerterminkalender Dezember 2001

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2001

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz | für Oktober 2001 |
| | Kommunalsteuer | für November 2001 |

Für den Bürgermeister:
 Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/40655/2001/2

Salzburg, 5. Oktober 2001

Betrifft:
Besondere Ortstaxe,
Verordnung des Bürgermeisters über die Festsetzung
der Höhe, Abänderung (Eurobeträge)

Verordnung

über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Gemäß § 4 Abs. 3 Ortstaxengesetz 1992, LGBl. Nr. 62/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2001, wird die Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg
 - a) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche und dauernd abgestellte Wohnwagen mit einem jährlichen Bauschbetrag von 196 € und
 - b) für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche mit einem jährlichen Bauschbetrag von 262 € festgesetzt.
2. Die Abgabenerklärung für die besondere Ortstaxe ist von Eigentümern von Ferienwohnungen ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitszeitpunkt nur einmal einzureichen und gilt auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre, wenn der Eigentümer der Ferienwohnung keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Mieter der Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Feber des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.
3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg

vom 11. Dezember 1992 über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg, Amtsblatt Nr. 24/1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998, Amtsblatt Nr. 24/1998, mit der Maßgabe außer Kraft, dass auf bis dahin erfolgte steuerbare Tatbestände die jeweils in Betracht kommende vorangegangene Fassung noch weiterhin anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Amt der Salzburger Landesregierung
Zahl: 21602-137/3-2001

Salzburg, 9. November 2001

Kundmachung

über eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Brennelemente-Zwischenlager

Gemäß § 10 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 108/2001, wird kundgemacht:

Die **E.ON Kernkraft GmbH**, Tresckowstraße 5, D-30457 Hannover, die **RWE Power AG**, Huysenallee 2, D-45128 Essen, und die **Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH**, Dr. August-Weckesser-Straße 1, D-89355 Gundremmingen, haben beim deutschen Bundesamt für Strahlenschutz einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 des deutschen Atomgesetzes zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von 2.250 Tonnen bestrahlter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen II und sonstiger radioaktiver Stoffe in einem **Brennelemente-Zwischenlager** am Standort des Kernkraftwerkes Gundremmingen II in der **Gemeinde Gundremmingen, Bayern**, gestellt.

Von der nach deutschem Recht zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, wird eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach deutschem Recht durchgeführt.

Da erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt Österreichs nicht von vornherein auszuschließen sind, wird die österreichische Öffentlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG i.d.G.F. am UVP-Verfahren beteiligt.

Von **26. November 2001 bis 28. Jänner 2002** liegen der Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Sicherheitsbericht an folgenden Orten **auf**:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Bürger-

- büro, Kaigasse 39, 5020 Salzburg
- Magistrat Salzburg, Abt. 1 Allgemeine und Bezirksverwaltung, Fr. Mag. Christina Hemetsberger, Schwarzstraße 44, 5024 Salzburg, III. Stock, Zimmer-Nr. 351
 - alle Salzburger Bezirkshauptmannschaften

In diese Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** über die Homepage der Salzburger Landesregierung, www.salzburg.gv.at/umweltschutz, und des Umweltbundesamtes, www.ubavie.gv.at, abrufbar.

Zum Vorhaben kann jedermann während der Auflagefrist **schriftliche Einwendungen** an das Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 100149, D-38201 Salzgitter, richten. Mit dem Ablauf der Auflagefrist werden alle weiteren Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Dieser wird gesondert kundgemacht.

Für die Landesregierung:
Dr. Constanze Sperka-Gottlieb

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/VB/2001

Salzburg, im November 2001

Betrifft:
Volksbegehren Veto gegen Temelin;
Ausstellung von Stimmkarten

Information

Stimmkarten für das oben angeführte Volksbegehren werden in der Stadt Salzburg

bis einschließlich 18. Jänner 2002 während der Amtsstunden des Magistrates bzw. während der Öffnungszeiten des Eintragungslokales im Wahl- und Einwohneramt, 5024 Salzburg, Kieselgebäude, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock

ausgestellt.

Vom 14.1.2002 bis einschließlich 18.1.2002

können Stimmkarten direkt bei der zuständigen Eintragungsstelle behoben werden.

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde ausüben. Ein Identitätsnachweis ist dabei vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/VB/2001

Salzburg, im November 2001

Betrifft:
Volksbegehren Veto gegen Temelin

Kundmachung

Gemäß § 13 Volksbegehrengesetz 1973, BGBl.Nr. 344, in der Fassung BGBl.I Nr. 298/2001 in Verbindung mit § 58 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl.Nr. 472 in der Fassung BGBl. I Nr. 298/2001 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungslisten für die obgenannten Volksbegehren aufliegen und im Umkreis von 30 m ist während der Eintragungsfrist, das ist vom **14. Jänner bis einschließlich 21. Jänner 2002**, jede Volksbegehrenwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von öffentlichen, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/07/VB-TE/2001

Salzburg, im November 2001

von Montag, dem 14. Jänner 2002,
 bis (einschließlich)
 Montag, den 21. Jänner 2002,

Betrifft:
Volksbegehren Veto gegen Temelin

Verlautbarung
 über das Eintragungsverfahren

Auf Grund der im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 29. Oktober.2001 veröffentlichten Entscheidung des Bundesministers für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "Volksbegehren Veto gegen Temelin" stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl.Nr. 344, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 98/2001, festgesetzten Eintragungszeitraumes, das ist

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren **durch einmalige, eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift (Familien- und Vorname)** in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem das **Geburtsdatum** und die **Adresse** des/der Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (2. Jänner 2002) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben. Demnach sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2002 (spätestens 31. Dezember 2001) das 18. Lebensjahr (Jahrgang 1983 und ältere) vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, berechtigt, sich in die Eintragungslisten einzutragen. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechtes eine **Stimmkarte**.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen auf:

Bezirk:	Benennung:	Wahlsprengel von bis	EINTRAGUNGSLOKAL:
1	NEUSTADT - ÄUSSERERSTEIN	01-01 01-05	Schloß Mirabell Eingang Frauenbüro, Zimmer 40
2	ELISABETHVORSTADT	02-01 02-07	VS Pestalozzistraße Pestalozzistr. 4
3	ITZLING-KASERN-SAM	03-01 03-13	Seniorenheim Itzling Schopperstraße 17
4	GNIGL-LANGWIED	04-01 04-12	Vereinsheim Gnigl Minnesheimstr. 35
5	SCHALLMOOS	05-01 05-09	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
6	PARSCH	06-01 06-12	Archiv der Stadt Salzburg Fürbergstr. 47
7	AIGEN-ABFALTER-GLAS	07-01 07-11	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18
8	LEHEN	08-01 08-15	Volksschule Lehen I Nelkenstraße 5
9	LIEFERING	09-01 09-18	Seniorenheim Liefering Laufenstr. 55
10	MAXGLAN-AIGLHOF	10-01 10-21	Pfarrzentrum Maxglan Maximiliangasse 1

11	TAXHAM	11-01 11-08	Seniorenheim Taxham O.-v.-Lilienthal-Straße 7
12	RIEDENBURG	12-01 12-08	Volksschule Mülln Augustinergasse 16
13a	LEOPOLDSKRON-MOOS	13-01 13-04 13-10 u.13-11	Volksschule Leopoldskron Moosstraße 78a
13b	GNEIS - MORZG	13-05 13-09 und 13-13	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
14	NONNTAL-HERRNAU	14-01 14-13	Volksschule Nonntal, Nonntaler Hauptstraße 3
15	ALTSTADT-MÜLLN	15-01 15-04	Schloß Mirabell Eingang Frauenbüro, Zimmer 40
16	JOSEFIAU-ALPENSTRASSE	16-01 16-06	Volksschule Josefiu Billrothstraße 4
17	FLIEGENDE EINTRAGUNGS- KOMMISSION		Landeskrankenanstalten Landespflegeanstalt, Landesnervenklinik, Unfallkrankenhaus, KH d. Barmh. Brüder Diakoniezentrum Seniorenheim Aigen die Krankentrakte der städt. Seniorenheime, Justizanstalt, Haus des Roten Kreuzes Wehrle polizeil. Gefangenenhaus

Dort ist auch der Text des Volksbegehrens angeschlagen.

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag	14.1.2002	8.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag	15.1.2002	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	16.1.2002	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	17.1.2002	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	18.1.2002	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	19.1.2002	8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag	20.1.2002	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	21.1.2002	8.00 bis 16.00 Uhr

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

STADT:LEBEN
Veranstaltungskalender
8072-2357

Wahl- und Einwohneramt
Ihr direkter Draht
8072-2315

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/39394/2001/12

Salzburg, 30. Oktober 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

Bauvorhaben: GK „Torschauerweg/Hagmüllerstraße“ und GK „Westliches Nonntal“

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2452, Fax: 0662/8072-3485.

Gegenstand der Leistung:

Gebietskanalisation

GK „Torschauerweg / Hagmüllerstraße“ und
GK „Westliches Nonntal“

Unvollständiges Trennsystem - Kunststoffrohre (PP)

Baumumfang:

GK „Torschauerweg / Hagmüllerstraße“:

Hauptkanal : DN 250 ca. 210 m
DN 200 ca. 1210 m

Hausanschlüsse : ca. 65 Stk. Hausanschlüsse - DN 200

GK „Westliches Nonntal“:

Hauptkanal : DN 200 ca. 380 m
DN 150 ca. 330 m

Hausanschlüsse : ca. 10 Stk. Hausanschlüsse - DN 200

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Bauarbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Dienstag**, den **20.11.01** beim Kanal- und Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zimmer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk **GK „Torschauerweg / Hagmüllerstraße“ und GK „Westliches Nonntal“**, Vast 2.85100.817000.7“ in Höhe von **ATS 1.100.-** (Euro 79,94) inkl. 10% UST begeben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens 18.12.2001, 10.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

18.12.2001, 11.00 Uhr

Faberstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2

(Besprechungszimmer Kanal- u. Gewässeramt)

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Berndt Rohrer



STADT : SALZBURG Magistrat

GastronomiepächterIn für das Cafe-Restaurant und den Buffetkiosk im Freibad Leopoldskron gesucht

Magistrat Salzburg
Abt. 7 – Betriebsverwaltung

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abt. 7 – Betriebsverwaltung sucht einen Pächter oder eine Pächterin für das Cafe-Restaurant und den Buffetkiosk im Freibad Leopoldskron. Als Betriebsbeginn ist der 1.5.2002 vorgesehen.

Interessenten müssen die erforderlichen gastgewerblichen Befähigungsnachweise besitzen und über die entsprechenden Erfahrungen in der Gastronomie verfügen.

Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des vom Interessenten vorzulegenden Gastronomiekonzeptes gegeben sind.

Die näheren Bedingungen des Pachtvertrages sowie die entsprechenden Informationen über die Pachtobjekte können in der Magistratsabteilung 7/01, Hermann-Bahr-Promenade 2, 5020 Salzburg, Tel. 0662/623411,

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr
und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
begehrt werden.

Die Bewerbungen sind mit einem Gastronomiekonzept und mit der Angabe des Pachtzinses (Jahresfixpacht bzw. Umsatzpacht) bis zum 14.12.2001, 12.00 Uhr, in der Mag.Abteilung 7/01- Erholungsbetriebe und Kühlhaus, Hermann-Bahr-Promenade 2, 5020 Salzburg, abzugeben.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
SR Dr. Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/28527/1998/049

Salzburg, 9. Oktober 2001

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Bauvorhaben: Hauptschule Maxglan – Erweiterung
(Bauphase 1)

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
 Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
 Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075 bzw. Magistratsabteilung 6/05 Maschinenamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg, Tel. 0662/8072-2335, Fax. 0662/8072-2082.

Bauvorhaben:
 Hauptschule Maxglan – Erweiterung (Bauphase 1)

Gegenstand der Leistung:	Kosten der Angebotsunterlagen (inkl. 20% UST)	Angebotsöffnung am 5.12.2001
Baumeisterarbeiten	ATS 300,--	10:00 Uhr im Hochbauamt
Zimmererarbeiten	ATS 250,--	10:15 Uhr im Hochbauamt
Konstruktiver Stahlbau/Schlosserarbeiten	ATS 250,--	10:30Uhr im Hochbauamt
Brandschutz-elemente	ATS 250,--	10:45 Uhr im Hochbauamt
Stahlzargen	ATS 250,--	11:00 Uhr im Hochbauamt
Bodenlegerarbeiten	ATS 250,--	11:15 Uhr im Hochbauamt
Trockenbauarbeiten	ATS 250,--	11:30 Uhr im Hochbauamt
Spengler-/Dach-deckerarbeiten	ATS 250,--	11:45 Uhr im Hochbauamt
Maler- und Anstreicherarbeiten	ATS 250,--	12:00 Uhr im Hochbauamt
Steinmetz-/Estricharbeiten	ATS 250,--	12:15 Uhr im Hochbauamt
Heizung/Lüftung/Sanitäreanlagen	ATS 300,--	10:00 Uhr im Maschinenamt
Elektro-Stark- und Schwachstromanlage	ATS 300,--	10:15 Uhr im Maschine-namt

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:
 Voraussichtlich **Beginn: März 2002**
Fertigstellung: Oktober 2002

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 19.11.2001 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat bzw. beim Maschinenamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 2. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Hauptschule Maxglan – Erweiterung (Bauphase 1) (das jeweilige Gewerk), Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von ATS (jeweils den Betrag) (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens Mittwoch, 5.12.2001, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 5.12.2001, ab 10.00 Uhr, beginnend mit den Baumeisterarbeiten im Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock -Besprechungszimmer.

Mittwoch, 5.12.2001, ab 10.00 Uhr, beginnend mit den Heizungs-/Lüftungs-/Sanitäreanlagen im Maschinenamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 2. Stock.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Gerd Müller



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 21/2001

15. November 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

